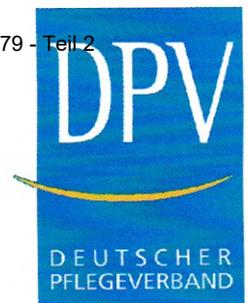


Ausschussvorlage SIA 20/79 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. [20/9130](#) –**

- | | |
|--|-------|
| 12. Deutscher Pflegeverband | S. 29 |
| 13. Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser | S. 32 |
| 14. Hessischer Landkreistag | S. 34 |



Deutscher Pflegeverband DPV e.V. • Mittelstraße 1 • 56564 Neuwied

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses

Deutscher
Pflegeverband e.V.

Mittelstraße 1
56564 Neuwied

Tel. 02631 -83880
Fax 02631 -838820

info@dpv-online.de
www.dpv-online.de

Stellungnahme des Deutschen Pflegeverbandes (DPV) zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Hessen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes

Gesetz(entwurf) zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drucksache 20/9130 vom 3.09.2022)

Allgemeiner Teil

Der Deutsche Pflegeverband wurde mit Schreiben vom 04.10.2022 um Stellungnahme zu obenstehender Gesetzesinitiative gebeten. Generell lässt sich festhalten, dass es zielführend wäre, wenn es in Analogie zum Pflegeberufegesetz statt der rudimentären Einzelperspektiven eine bundeseinheitlich geregelte **generalistische Ausbildungskonzeption** für Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege gäbe. Durch die derzeit praktizierten Länderregelung wären theoretisch bis zu 32 Pflegehelfer:innengesetze möglich. Im Hinblick auf eine einheitliche strategische Positionierung des Pflegeberufes, die uns aus unterschiedlichen Gründen als dringend und essentiell erscheint, können wir nur empfehlen, dass neben der vorliegenden Gesetzesinitiative auch das Land Hessen an einer schnellen Erarbeitung und Implementierung einer bundeseinheitlichen Ausbildungsperspektive mitarbeitet.

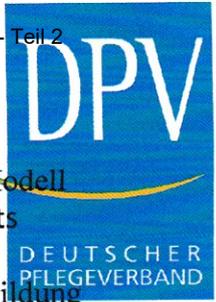
Leider wurde im vorliegenden Gesetzentwurf die Chance verpasst die **Differenzierung zwischen Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfeausbildung aufzulösen**. Die **Anschlussfähigkeit an die generalistische Ausbildung** ist daher nur einzelfallbezogen im Sinne des § 12 PFLBG möglich. Auch eine **horizontale Durchlässigkeit** (APH <-> KPH) ist daher nicht gegeben. Beide Punkte mindern die Chancengleichheit der Absolvent:innen insbesondere bezogen auf die beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten, dies wiederum wäre möglicherweise ein Instrument der Ausbildungsbereitschaft.

Banken



Sparkasse Neuwied
IBAN: DE05 5745 0120 0000 041624
SWIFT/BIC: MALADE51NWD

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
IBAN: DE33 5709 0000 8156 1810 00
SWIFT/BIC: GENODE51KOB



Im Sinne der Professionalität der Pflege wäre eine zweijährige Ausbildung nach dem Modell Niedersachsen zur "Staatlich geprüften Pflegeassistentin" oder den "Healthcare Assistants (HCA)" (EU-Projekt) einer einjährigen Ausbildung vorzuziehen. Durch die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes werden Pflegeschulen künftig die Ausbildung der Pflegefachpersonen generalistisch ausrichten. Die Differenzierung der Pflegehilfeausbildung in Alten- und Krankenpflegehilfe könnte bei den Schulen langfristige strukturelle und inhaltliche Schwierigkeiten bedeuten. Weiterhin zeigt sich schon jetzt, dass Absolventen von Helferausbildungen aufgrund mangelnder Ressourcen in den Schulen vor Ort i.d.R. trotz Anerkennung nach §12 PFLBG aufgrund der nicht generalistischen Ausbildungsperspektive und der geringen Ausbildungszeit von nur einem Jahr keine verkürzten Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden können.

**Deutscher
Pflegeverband e.V.**
Mittelstraße 1
36564 Neuwied
Tel. 02631 -83880
Fax 02631 -838820
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de

Besonderer Teil

§ 4 Abs. 2

Positiv: Erhöhung der praktischen und theoretischen Stunden und somit vergleichbar mit hessischen Altenpflegehilfegesetz

§ 4 Abs. 6 Nr. 1

"die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

a) einer

aa) Berufserlaubnisurkunde [...] [als Pflegefachperson_Anm. Hü] und

bb) mehrjährige Berufserfahrung oder

b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium erfolgen."

Diese angedachte Regelung erachten wir als kritisch. Aus unserer Sicht sollte die Leitung zwingend über einen pflegepädagogischen Hochschulabschluss auf Masterniveau verfügen. Eine Pflegefachperson kann ausschließlich durch mehrjährige Berufserfahrung keine Kompetenzen in Schulmanagement, Lehre und entsprechender didaktischer Kompetenzen erlangen.

§ 4 Abs. 6 Nr. 2

"eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte..."

Im Entwurf ist das Verhältnis Lehrkraft/Auszubildende im Vergleich zum PFLBG (mind. eine Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze) nicht explizit geregelt, wünschenswert wäre, wenn hier Lehrenden-Schüler:innen-Verhältnis von 1:15 geregelt wäre. Das wäre auch im Hinblick auf die Argumentation gegenüber Leistungsträger hinsichtlich der erforderlichen Kostenerstattung hilfreich. Derart wichtige Grundlagen sollten nicht vom Verhandlungsgeschick Einzelner abhängig sein.

Was unter fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte zu verstehen ist, ist nicht definiert. Wie bei der Leitung sind wir der Ansicht, dass Lehrer:innen über einen pflegepädagogischen Hochschulabschluss auf Masterniveau oder vergleichbare Abschlüsse verfügen müssen. Dies ist insbesondere daher geboten, weil eine Anerkennung erbrachter Leistungen entsprechend des § 12 PFLBG nicht aufgrund mangelnder Strukturqualität versagt wird.

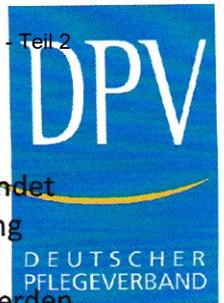
In der Begründung (vgl. S. 13 des Entwurfs) wird die Absenkung der Anforderungen an die hauptberufliche Leitung sowie an die Lehrkräfte für die Krankenpflegehilfeausbildung, also

Banken



Sparkasse Neuwied
IBAN: DE05 5745 0120 0000 041624
SWIFT/BIC: MALADE51NWD

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
IBAN: DE33 5709 0000 8156 1810 00
SWIFT/BIC: GENODE51KOB



die Streichung der geforderten Hochschulausbildung, mit systemischen Mangel begründet und das die wenigen hochschulisch qualifizierten Lehrkräfte für die Fachkraftausbildung benötigt werden. Dies halten wir für ein fatales Vorgehen und sehen darin auch eine Kapitulationserklärung. Die Anforderungen an Lehrkräfte sollten nicht herabgesetzt werden, da alle Auszubildenden eine gute Lehr- und Lernbegleitung benötigen, die pädagogische und didaktisches Geschick erfordert. Vielmehr sind die Förderung und der Ausbau der pflegepädagogischen Studienplätze bundesweit und auch im Land Hessen zwingend notwendig.

Deutscher Pflegeverband e.V.

Mittelstraße 1
56564 Neuwied

Tel. 02631 -83880
Fax 02631 -838820

Es
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de

§ 4 Abs. 7

Eine Zulassung zur Ausbildung ohne einen Schulabschluss halten wir nicht zielführend. Es trägt nach unserer Auffassung zu einer weiteren strukturellen Abwertung des Pflegeberufsfeldes bei. Außerdem kann von jeder Pflegefachperson als auch von Personen mit einer staatlich geregelten Pflegehilfeausbildung auch ein Mindestmaß von Allgemeinbildung erwartet werden. Wer keine der Berufsreife vergleichbaren Abschluss aufweist, kann dieses Mindestmaß an Allgemeinbildung in der Regel nicht vorhalten. Wir stellen uns die Frage, warum die hessische Exekutive gerade im Feld der Pflege diese Notwendigkeit offensichtlich nicht erkennt und bitten hier die Legislative dringend um Abhilfe. Alternativ wäre beispielsweise ein Vorbereitungsjahr „Pflege und Gesundheit“ denkbar in dessen Rahmen neben ersten fachlichen Inhalten auch der Hauptschulabschluss erworben werden kann.

§ 4 Abs. 9

Wieviel Praxisbegleitung/ Wieviel Praxisanleitung? - Wir befürworten eine Angleichung ans Pflegeberufegesetz im Umfang von 10 % des praktischen Ausbildungsumfangs (Praxisbegleitung) und des theoretischen Ausbildungsumfangs (Praxisanleitung). Praxisanleitung sollte ausschließlich durch Pflegefachpersonen erfolgen die eine landesrechtlich anerkannte Praxisanleiter Weiterbildung entsprechend den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes absolviert haben.

§ 4 Abs. 10

Auf eine Konkretisierung hinsichtlich der Erprobung von Ausbildungsangeboten wurde in dem Änderungsentwurf verzichtet. Wir empfehlen diese Modellversuche alleine auf generalistische Ausbildungsform auszurichten. Bestenfalls das der Abschluss doppelt qualifiziert (Berufsabschluss plus weiterführenden allgemeinbildenden Abschluss).

Abschließend Anmerkungen

Nach der Änderung tritt das Gesetz tritt Ende 2027 außer Kraft. Wir empfehlen dringend eine Evaluation der in Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfe differenzierten Ausbildungen mit einem Ausblick auf eine Zusammenführung zu einer bundeseinheitlichen generalistischen Helfer- bzw. Pflegeassistentenausbildung.

Martina Röder

Vorstandsvorsitzende des
Deutschen Pflegeverbandes e.V.

Banken

Mitglied im:



Sparkasse Neuwied
IBAN: DE05 5745 0120 0000 041624
SWIFT/BIC: MALADE51NWD

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
IBAN: DE33 5709 0000 8156 1810 00
SWIFT/BIC: GENODE51KOB

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

m.sadkowiak@ltg.hessen.de
a.bartl@ltg.hessen.de

Vorstandsvorsitzender
Dr. Markus Juch

Geschäftsführer
Hubert Connemann

Über der Lahn 5
65549 Limburg
Telefon +49 6431 997 150
Telefax +49 6431 997 16150
Mobil +49 170 8551925
E-Mail: hubert.connemann@dicv-limburg.de

6. November 2022

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Promny,
sehr geehrter Herr Sadkowiak, sehr geehrte Frau Bartl,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 wurde unsere Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen (AkKH) als (Fach-)Gliederung der Hessen-Caritas eingeladen, im Rahmen einer Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses u.a. zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) schriftlich Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit sind wir Ihnen sehr dankbar.

Nachstehende Stellungnahme wurde gemeinsam mit Akademieleitungen meiner Trägergruppe erarbeitet:

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Ausbildung der einjährig examinierten Pflegekräfte in der Krankenpflegehilfe gestärkt werden soll.
 - a) Die einjährig examinierten Kräfte können ein wichtiges Potential bei der Gewinnung von Interessenten für die Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sein.
 - b) Der vorliegende Änderungsentwurf soll zu einer Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufes führen. Das Absenken von Voraussetzungen und/oder Qualifizierungsvorgaben z.B. für Schulleitungen und Lehrpersonal wäre dabei aber konterproduktiv.
 - c) Wir benötigen in der Qualifikation der Pflege ein mehr an qualifizierter Ausbildung. Die Ziele zur Fachkräftegewinnung (Quantität) und Ausbildungsqualität müssen in Balance gebracht bzw. gehalten werden.
2. Wir plädieren weiterhin für eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung, auch um das Qualitätsniveau bundesweit gleich zu gestalten.
 - a) Es sollte dringend geprüft werden, ob die Ausbildung zum Altenpflegehelfer und zum Krankenpflegehelfer vereint werden können. Eine nebeneinander stehende Ausbildung, auch im Sinne eines generalistischen Abschlusses, erscheint nicht

- sinnvoll. Darüber hinaus wären die ausgebildeten Menschen in den Branchen flexibler einsetzbar.
- b) Die Durchlässigkeit zur 3-Jährigen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann /-frau würde deutlich erhöht und die generalistische Pflegeausbildung untermauert.
 - c) Zugleich würden föderale Grenzen reduziert. Kompetenzunterscheidungen in den einzelnen Ländern fallen bei einer generalistischen Pflegeassistentenausbildung weg.
 - d) Hierzu empfehlen wir, eine Bundesratsinitiative des Landes Hessens zu erarbeiten.
3. Für eine Zulassung empfehlen wir, den Hauptschulabschluss als Mindestqualifikation zu manifestieren. Sinnvoll wäre im Sinne der beruflichen Integration, z.B. von Flüchtlingen, ein Projekt zur Absolvierung des Hauptschulabschlusses in Kombination mit der Pflegeassistentenausbildung zu schaffen.
 4. Zur besseren Anpassung an die neuen Berufsbezeichnungen gemäß Pflegeberufegesetz und zur Unterstützung eines generalistischen Abschlusses plädieren wir für eine Änderung der Berufsbezeichnung: Pflegeassistentin / Pflegeassistent oder vergleichbar zu dem generalistischen Berufsabschluss gemäß § 1 Pflegeberufegesetz. Daraus folgt auch eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung zu „Hessisches Krankenpflegeassistentengesetz“.
 5. Bei der begrüßenswerten Ausweitung des theoretischen und praktischen Ausbildungsvolumens ist auf die bereits heute bestehende Mangelsituation von Praxiseinsatzplätzen hinzuweisen. Den Formulierungsvorschlag der HKG zum § 4 Abs. 8 aus ihrem Stellungnahmeschreiben vom 4. Juli 2022 bitten wir unbedingt aufzunehmen.
 6. Wir werben abschließend für staatliche Unterstützung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Hochschulbildung, um mehr hochschulqualifizierte Lehrer zu schaffen und um damit auch Antworten auf den zukünftigen Pflege(assistenten)bedarf in der Gesellschaft zu geben.

Für die Würdigung unserer Hinweise sind wir Ihnen dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung im neuen Hessischen Krankenpflegeassistentengesetz.

Bei Rückfragen oder Erläuterungswünschen steht Ihnen die AkKH-Geschäftsstelle jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Connemann
Geschäftsführer



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtages

ausschließlich per Email an
m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 08.11.2022

Az. : Wü/510.200

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Drucks. 20/9130

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 gaben Sie dem Hessischen Landkreistag zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen und gehen wie folgt darauf ein:

Zu Artikel 1 und 2 - Hessisches Krankenpflegehilfegesetz und Hessisches Altenpflegehilfegesetz

Grundsätzlich wird die Erhaltung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes als weiterhin notwendig gesehen und die Angleichung der Helferausbildungen begrüßt. Aus einigen Praxiseinrichtungen wird ein Rückgang an Bewerbern gemeldet und somit (u.a. auch durch das altersbedingte Ausscheiden) ein perspektivisches Wegbrechen des dringend benötigten Personals von Pflegehelfern befürchtet. Der Hessische Pflegemonitor prognostiziert für ganz Hessen einen Erweiterungs- und Ersatzbedarf an Pflegefachkräften bis zum Jahr 2035 in einer beeindruckenden Höhe.

Um den zukünftigen Bedarf decken zu können, ist es von zentraler Bedeutung, Wege in die generalistische Pflegeausbildung zu schaffen. Hier erweisen sich die staatlichen Pflegehelferqualifikationen als probates Mittel, da so Menschen mit Hauptschulabschluss die Zugangsvoraussetzungen zur generalistischen Ausbildung erwerben können. Auch die Möglichkeit der Zulassung von Bewerbern ohne Hauptschulabschluss

ist zu begrüßen (§ 4 Absatz 7), da hier die Chancen für Menschen mit schwierigem sozialen Hintergrund für einen dauerhaften Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt gegeben sind. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Bewerbenden häufig motiviert und später mit großer Berufstreue dauerhaft tätig sind. Die einjährige Ausbildung in den Pflegeberufen hat definitiv eine hohe Perspektivgebungsfunktion.

Darüber hinaus wird die Arbeitsteilung in der Pflege – unabhängig vom Versorgungsbereich – deutlich zunehmen, da mit zunehmendem Fachkräftemangel der Bedarf an Delegation aller nicht unter § 4 PflBG fallenden Tätigkeiten an andere Berufsgruppen oder Qualifikationsniveaus steigen wird.

Die Synchronisation des HKPHG mit dem HAItPflHG ist aus unserer Sicht ein erster wichtiger und richtiger Schritt hin zu einer anzustrebenden generalistischen Pflegehilfsausbildung, zum Beispiel der Pflegeassistenten. Die Möglichkeit praktischer Einsätze in der ambulanten und stationären Langzeitpflege war längst überfällig, da dies der Pflegelandschaft in Deutschland Rechnung trägt – immerhin stehen knapp 2.000 Krankenhäusern etwa 30.000 Pflegeheime und ambulante Pflegedienste gegenüber, die schon lange vor der Generalistik Arbeitsorte für examinierte Krankenpflegehelfer*innen waren.

Die Annäherung an die generalistische Pflegefachausbildung ist aus unserer Sicht wesentlich, um den Übergang von der Pflegehilfeausbildung in die Pflegefachausbildung zu vereinfachen und nachhaltig zu gestalten. Hier sollte neben den praktischen Ausbildungsabschnitten auch eine Annäherung der theoretischen Inhalte an die Ausbildung zur Pflegefachperson erfolgen. Um zeitnah Pflegefachpersonen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen zu können, kann die Möglichkeit der Verkürzung der generalistischen Ausbildung beantragt werden, wenn eine staatlich anerkannte Pflegehilfeausbildung erfolgreich absolviert wurde. Um die Erfolgchance einer verkürzten Pflegefachausbildung zu erhöhen und die Abbruchquoten so gering wie möglich zu halten, ist eine inhaltliche Synchronisation der Pflegehilfequalifikation mit der generalistischen Pflegefachausbildung zwingend erforderlich. Möglicherweise wäre es einfacher, die beiden Helferausbildungen als einen Berufsabschluss (z.B. Pflegeassistenten) zusammenzufassen, zumal durch die Pflegepersonaluntergrenze die Krankenpflegehilfe nicht attraktiv genug ist. Zu bedenken ist allerdings, dass die Helferausbildung aufgrund der hohen Stundenzahl in Theorie und Praxis kaum in einem Jahr zu realisieren ist. Mögliche Lösung: Die Finanzierung der Ausbildung sollte sich an das erste Ausbildungsjahr Generalistik anpassen; denn wenn es zu dieser Anpassung kommt, führt dies möglicherweise zu einer Ausbildungsverkürzung in der Generalistik.

Insbesondere zu Artikel 1 Hessisches Krankenpflegehilfegesetz

Die Absenkung der Schulleitungsqualifikation für Krankenpflegehilfeschulen (§ 4 Absatz 6) ist eine adäquate Reaktion auf den bereits jetzt schon bestehenden Mangel an hochschulisch qualifizierten Lehrpersonen für Pflegeschulen. Hier halten wir allerdings die Formulierung "ausreichende Zahl" für zu ungenau. Im Krankenpflegegesetz wird immer von einem eindeutigen Stellenschlüssel / Verhältnis Lehrer-Schüler gesprochen. Eine solche klare Festlegung würden wir im Krankenpflegehilfegesetz und Altenpflegehilfegesetz ebenso begrüßen. Eine Konkretisierung des Lehrkraft-Auszubildenden-Verhältnisses im Sinne eines Stellenschlüssels erachten wir als wesentlich für eine qualitativ hochwertige Pflegehilfeausbildung.

Unabhängig von der Qualifikation wird für die Pflegeschulen in Hessen ein altersbedingter Ersatzbedarf an Lehrkräften für das Jahr 2036 von 44% prognostiziert. Um zu verhindern, dass Krankenhilfeschulen geschlossen werden müssen (und somit die Einstiegsqualifikation zur generalistischen Ausbildung nicht mehr angeboten werden könnte), ist es richtig, wenn auch natürlich kritisch betrachtet, die Anforderungen an die Schulleitung an die Marktbedingungen anzupassen. Dabei gewinnt der im Rahmen der Forderung nach Akademisierung marginalisierte Wert von berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie dem Wissen um die internen Vorgänge der beruflichen Sozialisation wieder an Bedeutung. Grundsätzlich sollten Lehrkräfte in der Pflegeausbildung – unabhängig von ihrem Qualifikationsniveau – mindestens einmal jährlich Fortbildungen im pädagogisch-didaktischen Bereich nachweisen müssen.

Zu den Ausbildungsorten nach § 4 Absatz 8 möchten wir noch anmerken, dass wenn die neue generalistische Ausbildung die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen befähigen soll, unbedingt auch die Bereiche Gynäkologie sowie Psychiatrie (Gerontopsychiatrie) als Einsatzorte mit aufgenommen werden sollten, da hier ein hoher grundpflegerischer Bedarf besteht. Der Einsatzort Rehabilitation sollte hingegen im neuen Gesetz gestrichen werden und somit nicht verpflichtend sein. Ansonsten würde dies zu einem hohen Schüleraufkommen führen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Regelung der 100-prozentigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten droht das Szenario, dass die Landkreise keine volle Kostenerstattung der Gebühren, die sie für die Nutzung der Unterkunft bei den Flüchtlingen, die SGB II Leistungen erhalten, mehr bekommen. Somit könnte es sein, dass einzelne Landkreise wieder auf die Gebühren gemäß der Verteilungs- und Unterbringungsgebührensatzung zurückgreifen. Wie bereits im Vorfeld dieser Anhörung, möchten wir die Aufnahme einer Gebührenregelung analog zum Landesaufnahmegesetz dringend anregen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor